

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Fachgruppe für botanische Mittelprüfung, Braunschweig

## Wachstumsregler im neuen Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen

### Growth Regulators included in the New Act for Protecting Cultured Plants

Von H. Th. Laermann

#### Zusammenfassung

Am 1. Januar 1987 ist das „Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen“ in Kraft getreten. Daraus sich ergebende Auswirkungen auf die Gruppe der Wachstumsregler werden aufgezeigt. Darüber hinaus werden vom Gesetzgeber für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen vorgesehene Ausnahmeregelungen angesprochen und deren Auswirkungen auf die Zulassung dieser Mittel dargelegt.

#### Abstract

The New Act for Protecting Cultured Plants has come into force on January, 1st, 1987. Consequences from this Act on the group of growth regulators are described. Furthermore exceptional regulations laid down by the legislator as to the use of plant protection products on non-agricultural, non-forestral and non-horticultural land are outlined with regard to this effects on the clearance of these products.

Wachstumsregler wurden mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes 1975 (7) erstmals in das Pflanzenschutzgesetz (6) aufgenommen und den Pflanzenschutzmitteln gleichgestellt. Die beabsichtigte Gleichstellung wurde mit der Einführung des Oberbegriffs „Pflanzenbehandlungsmittel“ (= Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregler) vollzogen. Nachdem im „Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen“ vom 15. September 1986 (3), welches das bisherige Pflanzenschutzgesetz von 1968 (6) ablöst, der Begriff „Pflanzenbehandlungsmittel“ nicht wieder übernommen wurde, erhebt sich die Frage der Stellung der Wachstumsregler im jetzt gültigen Pflanzenschutzgesetz.

Am 1. Januar 1987 ist das „Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen“ in Kraft getreten. Der 1975 für die Abgrenzung der Wachstumsregler gegenüber den Pflanzenschutzmitteln eingeführte Oberbegriff „Pflanzenbehandlungsmittel“ ist nicht wieder verwendet worden. Nach der Begründung zum Gesetz (1;2) soll er zu unscharf gewesen sein und sich daher im Sprachgebrauch nicht durchgesetzt haben. Ebenfalls soll der Begriff von der Praxis nicht angenommen worden und ideologisch belegt sein (5). Deshalb ist der Gesetzgeber zu dem praxisüblichen Begriff „Pflanzenschutzmittel“ zurückgekehrt, der die Wachstumsregler und in strengem Sinne die zu diesen gehörenden Keimhemmungsmittel einschließt (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 Buchstaben d und e). Durch die Einbeziehung der Wachstumsregler in den Begriff „Pflanzenschutzmittel“ ist die bisherige Gleichstellung der Wachstumsregler im neuen Gesetz

nicht geändert worden, so daß Wachstumsregler vom Gesetzgeber auch weiterhin noch dem System des Pflanzenschutzes zugerechnet werden.

Die bisherige Definition für Wachstumsregler wurde beibehalten und lautet entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe d: „Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)“. Zwecks Klarstellung wurde der Begriff „Wachstumsregler“ in Klammern noch zusätzlich angefügt.

Bisher zählten nach der grundsätzlichen Regelung der BBA von 1978 (4) zu den Wachstumsreglern 3 Gruppen

- 1 Herbizide, ohne Schutzzweck für Pflanzen
- 2 Pflanzenwachstumsregulatoren
- 3 Keimhemmungsmittel

Die Gruppe 2 erfüllt die gesetzliche Definition für Wachstumsregler, wobei auch die Gruppen 1 und 3 in systematischem Sinne den Wachstumsreglern zuzurechnen sind. Die Herausstellung der Gruppe 3 in § 2 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe e ist vor dem historischen Hintergrund zu sehen, daß die Keimhemmungsmittel bereits 1968 im Pflanzenschutzgesetz berücksichtigt worden sind, wohingegen die Wachstumsregler erst 1975 in das Pflanzenschutzgesetz eingeführt wurden. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß die Beibehaltung für das Verständnis in der landwirtschaftlichen Praxis doch zweckmäßig war.

Besondere Beachtung verdient die Gruppe 1. In diese Gruppe werden Mittel eingruppiert, deren Einsatz einen gewünschten letalen Effekt einerseits auf **Nutzpflanzen** und andererseits auf **unerwünschte Pflanzen** beabsichtigt, ohne jedoch den Schutzzweck hinsichtlich eines Schadorganismus zu verfolgen. Hier liegt also nicht der bei den Pflanzenschutzmitteln übliche Schutzzweck der Nutzpflanzen zugrunde. Entsprechend der letalen Wirkung, die diese Mittel auf Pflanzen ausüben, werden sie den Herbiziden zugeordnet.

Zu den Mitteln für **Nutzpflanzen** zählen z. B. die Desikkanten, durch die eine schnelle Austrocknung und damit der Tod der durch das Mittel getroffenen Pflanzenteile herbeigeführt wird. Es muß eingeschränkt werden, daß dabei die Samen der Pflanzen dem Austrocknungseffekt auch unterliegen, aber nicht abgetötet werden, so daß diese Mittel im weiten Sinne zu den Wachstumsreglern gestellt werden könnten. Hinsichtlich der Mittel gegen **unerwünschte Pflanzen** ist dies nicht so klar. Deshalb führt das neue Gesetz in § 2 Abs. 1 Nr. 9 ergänzend und erklärend aus, daß als Pflanzenschutzmittel auch Stoffe gelten, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder Flächen von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten.

In diesem Zusammenhang sei auf § 6 Abs. 2 hingewiesen, der besagt: „Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen nur angewendet werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern angewandt werden.“ Diese Beschränkung geht über die bisherigen flächenbezogenen Beschränkungen hinaus und ist zum Schutze des Naturhaushaltes und damit zum Erhalt der Lebensstätten natürlicher Gegenspieler von Schadorganismen eingeführt worden. Nicht zu den landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sind im allgemeinen die sogenannten Nichtkulturlandflächen zu zählen, das heißt: angrenzende Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen wie Hof- und Vorplätze, Versorgungsanlagen und Wege einschließlich der Wegränder (1;5).

Aufgrund der oben genannten Anwendungsbeschränkungen ist vermehrt die Frage aufgetaucht, ob Pflanzenschutzmittel für diese Bereiche überhaupt noch bei der Zulassung vorgesehen werden.

Zu dieser Frage muß zunächst § 6 Abs. 3 angeführt werden. Hiernach kann die zuständige Behörde „Ausnahmen von Abs. 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen“.

Hierzu wird begründet (1): „Insbesondere aus Gründen des öffentlichen Interesses muß es möglich bleiben, Pflanzenschutzmittel auch auf anderen als landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie auch in oder an Gewässern anzuwenden. Daher sind unter eng umgrenzten Voraussetzungen behördliche Ausnahmegenehmigungen vorgesehen . . .“

Da für den Fall der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zugelassene Mittel zur Verfügung stehen müssen, werden auch weiterhin die in § 6 Abs. 2 angesprochenen Bereiche bei der Zulassung von Mitteln vorgesehen.

## Literatur

- (1) Begründung zum Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) Gesunde Pflanze 39. In Heft 2 als Einhefter, 1987.
- (2) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) Bundestags-Drucksache 10/1262 vom 10. April 1984.
- (3) Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 15. September 1986 BGBl I Seite 1505.
- (4) LAERMANN, H. Th.: Pflanzenbehandlungsmittel – Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregler – Eine Begriffsbestimmung. Nachrichtenblatt Deut. Pflanzenschutzd. 30, Seite 91–93, 1978.
- (5) PETZOLD, R.: Das neue Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen. AID-Information, 35, Nr. 34 vom 24. September 1986.
- (6) Pflanzenschutzgesetz vom 10. Mai 1968, BGBl I Seite 352.
- (7) Zweites Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. August 1977, BGBl I Seite 2172.

## Mitteilungen

### Die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik der Biologischen Bundesanstalt gibt bekannt:

#### Merkblatt Nr. 40

Das Merkblatt Nr. 40 – Verzeichnis der Wartezeiten nach Pflanzenschutzmittelanwendung – ist jetzt in 5. Auflage erschienen.

Es enthält die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel von der Biologischen Bundesanstalt festgelegten, nach Wirkstoffen bzw. Wirkstoffkombinationen geordneten aktuellen Wartezeiten für pflanzliche Erzeugnisse (Stand: März 1987). Die Anordnung der Liste hat sich bewährt und wurde gegenüber der 4. Auflage vom Juli 1984 unverändert beibehalten.

Das Merkblatt Nr. 40 kostet DM 6,- bei einer Mindestabnahme im Wert von DM 10,- (zuzüglich Mehrwertsteuer, Porto und Verpackung). Es ist zu beziehen von ACO-Druck GmbH, Postfach 1143, 3300 Braunschweig.

(KOHSEK)

### Prüfung von Beizmitteln gegen *Gerlachia nivalis* an Weizen, Roggen und Gerste

*Gerlachia nivalis* (Syn.: *Fusarium nivale*) ist samen- und bodenbürtig. Bisher erfolgte die Prüfung von Beizmitteln nur gegen samenbürtigen Befall mit diesem Pilz an Weizen- und Roggensaatgut. Beide Anwendungsgebiete wurden in den Zulassungsbescheiden für derartige Mittel wie folgt formuliert: „Schneeschnitzel an Weizen und Roggen“.

Die spezifischer werdenden Prüfmethode von Beizmitteln gegen *G. nivalis* erfordern aber eine Änderung der Definition der Anwendungsgebiete, und zwar entsprechend der Art der Prüfung. Bei der eingangs genannten Art der Prüfung wird die geänderte Formulierung der Anwendungsgebiete in den Bescheiden lauten: „Samenbürtiger Befall mit *Gerlachia nivalis* an Weizen, Roggen und Gerste zur Auflaufsicherung“. An Gerste können nämlich derartige Prüfungen in Zukunft auch durchgeführt werden.

Der Umfang der Prüfung von Beizmitteln kann – auf Antrag – künftig auf die Wirksamkeit gegen bodenbürtigen Befall und die Erfassung der Wirkungsdauer der Mittel gegen den Pilz ausgedehnt werden. Hierzu wird die Prüfmethode noch erarbeitet.

H. EHLE (Braunschweig)

### Prüfung und Zulassung von „Zusatzstoffen“

Die Mitteilungen über die Zulassung von „Zusatzstoffen“ im Nachrichtenblatt des Deutschen Pflanzenschutzdienstes (Braunschweig) 36, 1984, S. 139, werden wie folgt ergänzt und neu gefaßt:

Im Zulassungsverfahren von Stoffen, die dazu bestimmt sind, Pflanzenschutzmitteln bei ihrer Anwendung zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder ihre Wirkungsweise zu verändern („Zusatzstoffe“), treten häufig Mißverständnisse auf. Es wird deshalb auf folgendes hingewiesen:

1. Für die Antragstellung gilt das gleiche Antragsformular wie für Pflanzenschutzmittel.
2. Die Zweckbestimmung dieser sogenannten Zusatzstoffe ist möglichst genau zu beschreiben. D. h., aus dem Antrag muß ersichtlich sein, welche Veränderung der Eigenschaften oder Wirkungsweise durch den Zusatzstoff bei einem Pflanzenschutzmittel bewirkt werden soll.

Beispielhaft seien genannt: Erhöhung oder Beschleunigung der Wirksamkeit, Erweiterung des durch das Pflanzenschutzmittel allein erfaßbaren Schaderregerspektrums unter Beibehaltung der bei der Zulassung vorgesehenen Anwendungsdosis, Senkung der Anwendungsdosis des Pflanzenschutzmittels unter Erhaltung der bei der Zulassung festgestellten Wirksamkeitsdaten.